

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim – Wunsiedel,
Am Plärrer, A 93 (kurz: ‚Gewerbepark Am Plärrer‘)****Gründungssatzung**

vom 17. Dezember 2018

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	15.11.2018			
Nr.				
Datum der Ausfertigung				
Genehmigung LRA	17.12.2018			
Bekanntgabe Kreisamtsblatt	20.12.2018			
Bekanntgabe Wunsiedler	05.01.2019			
Nr.	---			
Tag des Inkrafttretens	01.01.2019			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

**Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim – Wunsiedel,
Am Plärrer, A 93 (kurz: ‚Gewerbepark Am Plärrer‘)**

Gründungssatzung

vom 17. Dezember 2018

Präambel:

Der Markt Thiersheim und die Stadt Wunsiedel bilden einen Wirtschaftsraum, dessen Entwicklung gesichert werden muss. Die beiden Kommunen haben deshalb in einer gemeinsamen zukunftsweisenden Entscheidung beschlossen, in interkommunaler Zusammenarbeit die gewerbliche Ansiedlung in der Region und damit die Schaffung von Flächen für neue hochwertige Arbeitsplätze und attraktive gewerbliche Standorte in ausreichendem Umfang zu sichern. Dabei soll die besondere Anbindung und Lage unmittelbar an der Bundesautobahn A 93, Ausfahrt Nr. 11 „Thiersheim“, genutzt werden.

Gemeinsam gilt es, anspruchsvolle ökologische und städtebauliche Rahmenbedingungen zu schaffen in der Überzeugung, dass diese in Zukunft eine unerlässliche Voraussetzung für eine von allen Beteiligten mitgetragene Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung darstellen.

Die interkommunale Zusammenarbeit soll sich in einer grenzüberschreitenden gemeinsamen Planung, Erschließung, Besiedlung und Bewirtschaftung eines sich über Teile der Hoheitsgebiete des Marktes Thiersheim und der Stadt Wunsiedel erstreckenden Gewerbegebiets konkretisieren.

Gleichzeitig können auch weitere kommunenübergreifende Aufgabenstellungen einbezogen werden. Dabei werden die kommunalen Finanz- und Verwaltungskräfte effektiv gebündelt und ggf. auch mit dem Potential privater Akteure verbunden.

Der Markt Thiersheim und die Stadt Wunsiedel sind übereingekommen, diese Aufgaben in Form eines Zweckverbandes zu erfüllen (vgl. die Beschlüsse des Marktgemeinderats Thiersheim vom 13.12.2018 und des Stadtrates Wunsiedel vom 15.11.2018).

Zur Bildung des Zweckverbands vereinbaren sie nach Art. 18 des Bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeines

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, räumlicher Wirkungskreis

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind der Markt Thiersheim und die Stadt Wunsiedel.

(2) Der Markt Thiersheim und die Stadt Wunsiedel bilden einen Zweckverband zur gemeinsamen Entwicklung des Interkommunalen Gewerbeparks Thiersheim – Wunsiedel,

Am Plärren, A 93 (kurz: ‚Gewerbepark Am Plärren‘)

(3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim – Wunsiedel, Am Plärren, A 93“, kurz: ‚Gewerbepark Am Plärren‘ und hat seinen Sitz in Wunsiedel.

(4) Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverbandes ist das Hoheitsgebiet der Mitgliedskommunen, jedoch begrenzt auf das in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung umfasste Gebiet, das in Anlagen 2 und 3 (Flurstücklisten) näher bezeichnet ist. Diese Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse — Bauleitplanung, Beteiligung

(1) Im Gebiet der Mitgliedskommunen wird ein gemeinsames Gewerbegebiet gebildet, das unter Einschluss von Flächen, die für Gewerbe- und Industriegebiet beplant sind bzw. werden sollen und Verkehrsflächen, Ausgleichsflächen, Wasserflächen etc. aus folgenden Flächen besteht:

In Thiersheim: Flurstückliste mit Gemarkungsangabe (Anlage 2)

In Wunsiedel: Flurstückliste mit Gemarkungsangabe (Anlage 3)

(2) Für das gemeinsame Gewerbegebiet gehen folgende Aufgaben und Befugnisse der Mitgliedskommunen auf den Zweckverband über:

- a) Alle gemeindlichen Rechte aus dem BauGB einschließlich des Rechts zum Erlass von Satzungen, der Durchführung von Umlegungen, der Beschaffung und Ausweisung von Ausgleichsflächen, der Erschließung und der Erhebung von Erschließungsbeiträgen einschließlich Abschluss von Ablöseverträgen, nicht jedoch die Flächennutzungsplanung.

Satz 1 gilt auch für die Umwidmung von Flächen im gemeinsamen Gewerbegebiet für andere Nutzungen. Nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans, der für Flächen des gemeinsamen Gewerbegebiets eine andere Nutzung als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), Industriegebiet (§ 9 BauNVO), sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) und zugehöriger Grün- und Ausgleichsflächen vorsieht, scheiden diese Flächen durch Änderung der Gründungssatzung aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet aus und fallen wieder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu, in deren Hoheitsgebiet sie liegen.

- b) Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach dem Bauordnungsrecht der Bayerischen Bauordnung (Art. 81 BayBO).
- c) Soweit bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Wahrung von umweltschützenden Belangen gemäß § 1a BauGB Festsetzungen außerhalb des gemeinsamen Gewerbegebiets erforderlich sind, soll entweder das gemeinsame Gewerbegebiet durch Änderung dieser Satzung entsprechend erweitert werden oder die Festsetzungen sollen von der jeweiligen Mitgliedskommune nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Abwägungsgebots unter Berücksichtigung der planerischen Zielsetzungen des Zweckverbandes und der Zuordnung nach § 9 Abs. 1a BauGB getroffen werden. Soweit den Mitgliedskommunen durch diese Festsetzungen und ihre Verwirklichung Kosten

entstehen, die sie nicht nach §§ 135a ff. BauGB decken können, werden diese Kosten vom Zweckverband erstattet.

- d) Im Genehmigungs- und im -freistellungsverfahren nach Art. 58, 59, 60 ff. BayBO nimmt der Zweckverband jedoch in seinem räumlichen Wirkungskreis beschränkt auf diesen die Rechte und Pflichten der Mitgliedskommunen wahr. Die Zweckverbandsversammlung ist insoweit auch für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens i.S. des BauGB und des Bauordnungsrechts zuständig.

(3) Die Aufstellung von Bebauungsplänen durch den Zweckverband ist nach Maßgabe von § 8 BauGB an die für die Mitgliedskommunen geltenden Flächennutzungspläne gebunden. Der Zweckverband kann den Mitgliedskommunen und den Trägern der Flächennutzungsplanung zur weiteren gewerblichen Entwicklung Vorschläge machen. Die Mitgliedskommunen und der Zweckverband sind verpflichtet, ihre Flächennutzungsplanung untereinander abzustimmen. Veränderungen haben stets nach ökologisch-nachhaltigen Prinzipien zu erfolgen.

§ 3 Aufgabe und Befugnis — Förderung der Infrastrukturentwicklung

(1) Der Zweckverband erstellt in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden für das Verbandsgebiet Leitlinien und ein Konzept für die infrastrukturelle, wirtschaftliche und gewerbliche Entwicklung.

(2) Die Mitgliedskommunen betreiben auf der Grundlage dieser Leitlinien und dieses Konzepts die infrastrukturelle, wirtschaftliche und gewerbliche Entwicklung. Der Zweckverband koordiniert und fördert diese Tätigkeit der Mitgliedskommunen.

(3) Zur Förderung der infrastrukturellen, der wirtschaftlichen und gewerblichen Entwicklung gehören zur Hebung der Standortqualität und Attraktivität des interkommunalen Gewerbegebiets insbesondere:

- a) Wirtschaftsförderung, i. S. v. Abs. 1 und 2
- b) Marketing und Werbung sowie
- c) Mitwirkung beim Akquirieren und Umsetzen von Verlagerungen und Neuansiedlungen sowie bei der Bestandspflege.

§ 4 Aufgabe und Befugnis — Grundstücksvermarktung

Im gemeinsamen Gewerbegebiet obliegen dem Zweckverband

- a) Erwerb, Vermarktung und Veräußerung von Grundstücken sowie Abschluss von evtl. erforderlichen Optionsverträgen, auch wenn diese bereits im Eigentum eines Verbandsmitglieds stehen sollten,
- b) Förderung und Bestandspflege der wirtschaftlichen Betriebe,
- c) Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben,
- d) Verlagerung und Aussiedlung von Betrieben.

§ 5 Sonstige Aufgaben und Befugnisse

Darüber hinaus kann der Zweckverband im Rahmen seines satzungsmäßigen Zwecks zur Verbesserung der infrastrukturellen, wirtschaftlichen und gewerblichen Entwicklung der Mitgliedskommunen (§ 3 Abs. 1 und 2), sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, für die Mitgliedskommunen

- a) die Erledigung der Aufgaben übernehmen, die ihm durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindegremien der Mitgliedskommunen übertragen wird (z. B. gemeinsamer Betrieb öffentlicher Einrichtungen im Auftrag der Mitgliedskommunen),
- b) auf Antrag eines Verbandsmitglieds die Erledigung einzelner seiner Aufgaben übernehmen, wenn dies mit der Erfüllung der Verbandsaufgaben vereinbar ist. Die Übernahme bedarf der Zustimmung des anderen Verbandsmitglieds. Die Einzelheiten der Übernahme incl. Kosten sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

Soweit eine Aufgabenübertragung erfolgt, werden auch damit verbundene Befugnisse auf den Zweckverband übertragen.

§ 6 Zuziehung Dritter

(1) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Dazu gehören insbesondere auch Sonderfachleute und Gutachter. Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes verbleiben aber bei diesem. Dritte können durch Beschluss der Verbandsversammlung beratend zu Verbandsversammlungen zugelassen werden.

(2) Der Zweckverband kann nach Maßgabe des Gemeindegewirtschaftsrechts für das operative Geschäft auch Unternehmen in anderer Rechtsform, z.B. GmbH gründen.

§ 7 Maßgebliches Recht

Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes und sein Handeln nach außen richten sich nach dem Bayerischen Landesrecht, soweit nicht diese Satzung besondere Regelungen trifft.

II. Verfassung und Verwaltung**§ 8 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- der/die Verbandsvorsitzende

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung hat 8 Mitglieder (Verbandsräte). Ihr gehören an

- der/die 1. Bürgermeister/in der beiden Mitgliedskommunen als geborene Mitglieder,
- drei vom Markt Thiersheim bestellte Vertreter/innen als gekorene Mitglieder,
- drei von der Stadt Wunsiedel bestellte Vertreter/innen als gekorene Mitglieder.

Zu Verbandsräten oder Stellvertreter können nur aktive Mitglieder des Gemeinde-/Stadtrats bestellt werden.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG) ist eigenständig zu regeln.

(2) Jeder von den Kommunen bestellte Vertreter hat für den Fall der Verhinderung eine/n namentlich benannten Stellvertreter/in, die/der nicht selbst Verbandsrat/-rätin sein darf. Die von den Kommunen bestellten Vertreter/innen können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die von den Kommunen bestellten Vertreter/innen sind von den Verbandsmitgliedern der/dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(3) Die Vertretung der geborenen Mitglieder erfolgt im Fall ihrer Verhinderung in der Reihenfolge der jeweiligen weiteren, stellvertretenden Bürgermeister/innen in der Verbandskommune. Ist in diesem Vertretungsfall ein/e stellvertretende/r Bürgermeister/in gekorenes Mitglied, rückt dessen namentlich benannte Vertretung (Abs. 2) nach, damit möglichst immer 8 Mitglieder in einer Verbandsversammlung sind.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden; andernfalls für sechs Jahre.

(5) Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlungen

(1) Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und lädt zur Verbandsversammlung ein. Er/sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die schriftliche Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens sieben Tage (Ladungs- und Sitzungstag zählen nicht) vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die

Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) In der Verbandsversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Das Protokoll ist vom/von der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und durch die Verbandsversammlung zu genehmigen.

(5) Sitzungen der Verbandsversammlungen und von der Aufsichtsbehörde beauftragte Einberufungen zu einer Verbandsversammlung, sind die Aufsichtsbehörde rechtzeitig mitzuteilen; Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Jeder Verbandsrat/jede Verbandsrätin in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Mitgliedskommunen können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen einer solchen Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung jedoch nicht.

(4) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl:

- a) Änderung der Verbandsaufgabe und des räumlichen Hoheitsbereichs,
- b) Austritt eines Verbandsmitglieds, sofern mehr als zwei Verbandsmitglieder vorhanden sind,
- c) Aufnahme und (bei mehr als zwei Verbandsmitgliedern) Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- d) Auflösung des Zweckverbandes
- e) sonstige Änderungen der Verbandssatzung sowie
- f) Unternehmensgründungen und –beteiligungen durch den Zweckverband.

(5) Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten sowie über alle Angelegenheiten, die nicht dem Verbandsvorsitzenden ausdrücklich zugewiesen sind. Die weitere Aufgabenverteilung ergibt sich aus der zu erlassenden Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über die in Art. 34 Abs. 2 KommZG genannten Angelegenheiten und zudem für:

1. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes (s. auch § 21),
2. Bestellung, Entlastung und Abberufung des Geschäftsleiters,
3. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung,
4. Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbegebiet,
5. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher oder finanziell wesentlicher Bedeutung sind.

§ 13 Verbandsvorsitz

Den Verbandsvorsitz führt bis zum Ende der kommunalen Wahlperiode 2020 der Erste Bürgermeister der Stadt Wunsiedel. Anschließend führt jeweils für die Dauer von drei Jahren alternierend der/die Erste Bürgermeister/in des Marktes Thiersheim und der/die Erste Bürgermeister/in der Stadt Wunsiedel den Verbandsvorsitz in dieser Reihenfolge.

(2) Die Vertretung des/der Verbandsvorsitzenden bei Verhinderung übernimmt jeweils der/die andere 1. Bürgermeister/in.

§ 14 Aufgaben, Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf die übertragenen Befugnisse beschränkt. Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Bayerischen Gemeindeordnung, dem Bayerischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und sonstigen gesetzlichen Vorschriften dem 1. Bürgermeister bzw. dem Verbandsvorsitzenden zukommen.

(3) Die laufenden Angelegenheiten regelt die Verbandsversammlung in einer zu erlassenden Geschäftsordnung.

(4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/ihrer Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden diesen nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den/die Verbandsvorsitzende oder seinen/ihrer Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 15 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle unterhalten.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den/die Verbandsvorsitzende/n nach seinen/ihren Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der Umsetzung von Beschlüssen. Die Aufgaben und Befugnisse regelt die Verbandsversammlung in einer zu erlassenden Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsleiter geführt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsversammlung jeweils für höchstens 5 Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung oder ein Abberufung durch die Verbandsversammlung ist möglich. Wird diese Aufgabe im Nebenamt von einem/r leitenden Beamten/in der Mitgliedskommunen wahrgenommen, so wird dieser/diese auf Widerruf bestellt. Gründet der Zweckverband ein Unternehmen in anderer Rechtsform, sollen der/die Geschäftsleiter/in und sein/e Stellvertreter/in auch dort Geschäftsführer/innen sein.

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Geschäftsleiter zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsleiters regelt die Verbandsversammlung in einer zu erlassenden Geschäftsordnung.

(5) Der Geschäftsleiter hat den/die Verbandsvorsitzende/n und Vertreter/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er hat mit

ihnen insbesondere alle Maßnahmen abzustimmen, welche von grundsätzlicher Bedeutung sind oder wesentlich die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.

(6) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend teil. Er kann verlangen, dass ihm ein Rederecht eingeräumt wird.

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Soweit die Mitgliedskommunen Personal bereitstellen, unterliegt es insoweit der fachlichen Weisung des/der Verbandsvorsitzenden.

§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss, Kassenprüfung

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

(3) Die Kassenprüfung obliegt dem/der Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt für den Zweckverband die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wahr.

(5) Im Übrigen gilt Art. 103 der Bayerischen Gemeindeordnung.

(6) Die überörtliche Prüfung wird dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) übertragen.

III. Verbandswirtschaft

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch eigene Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für das jeweilige Haushaltsjahr des Zweckverbands wird durch eine Umlage gedeckt.

(2) Maßstab für die Umlage ist eine hälftige Aufteilung auf die beiden Mitgliedskommunen.

(3) Die Erhebung der Umlage und etwaiger Vorauszahlungen darauf erfolgt durch Bescheid des Zweckverbandes gegenüber seinen Mitgliedern.

(4) Die Fälligkeit bestimmt sich nach Art. 19 des Bayerischen Gesetzes über den Finanzausgleich (BayFAG).

(5) Nicht benötigte Mittel können an die Mitgliedskommunen ausgeschüttet werden; Abs. 2 gilt dabei entsprechend.

§ 19 Verteilung des Steueraufkommens und Auswirkungen des Finanzausgleichs

Vorteile und Nachteile aus der Erhebung von Realsteuern, für deren Entstehung im Verbandsgebiet erfüllte Steuertatbestände Grundlage sind, sind zwischen den Mitgliedskommunen zu kompensieren. Die interne Aufteilung des Grundsteuer- und des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Kommunen ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG zwischen den Kommunen zu regeln. Entsprechend ist auch für weitere Vor- und Nachteile, die z.B. aus der Festsetzung der Kreisumlage oder der Schlüsselzuweisung entstehen, zu verfahren.

§ 20 Besondere Leistungen der Mitgliedskommunen

Besondere Leistungen der Mitgliedskommunen für den Zweckverband werden gesondert vergütet und bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

IV. Sonstige Bestimmungen**§ 21 Ausscheiden eines Mitglieds, Auflösung und Abwicklung**

(1) Für Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes gelten Art. 46 und 47 KommZG.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres austreten, wenn die Verbandsversammlung dem gemäß dieser Satzung zustimmt. Der Austritt ist mindestens ein Jahr vorher schriftlich gegenüber dem Zweckverband zu erklären und bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(4) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Kommunen das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Bereinigung von Verbindlichkeiten und Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der ggf. von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsbeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(5) Sind mehr als zwei Kommunen Verbandsmitglieder, führt das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband nicht zu seiner Auflösung. Dies gilt auch für den Fall eines Mitgliederwechsels.

Für das ausscheidende Mitglied besteht gegenüber dem Zweckverband ein Anspruch auf Rechnungslegung zur Vorbereitung des Ausscheidens.

Bei einem Mitgliederwechsel kann vereinbart werden, dass das neu hinzugekommene Verbandsmitglied den Abfindungsbetrag zur Bedienung übernimmt gegen Eintritt in die Position des ausscheidenden Verbandsmitglieds.

Das ausscheidende Mitglied wird mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig.

Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende schriftliche Regelung vereinbaren.

§ 22 Bekanntmachungen des Zweckverbandes

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

§ 23 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Mitgliedskommunen verpflichten sich, das Vertragswerk und den Zweckverband mit Leben zu erfüllen und ihn ständig konstruktiv weiterzuentwickeln. In regelmäßigen Zeitabständen sollen die Wirksamkeit und Ergebnisse seiner Arbeit überprüft, gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen und weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Mitgliedskommunen verpflichten sich, alles zu unterlassen, was den Verbandszielen zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann. Insbesondere unterlassen sie jede Einwirkung auf Betriebe und Unternehmen zu deren Standort- oder Sitzentscheidung, soweit es nicht um den Standort oder Sitz generell im Verbandsgebiet geht.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Mitgliedskommunen nach Maßgabe von Art. 51 KommZG um eine einvernehmliche Regelung. Vor Anrufung der Gerichte sind die zuständigen Aufsichtsbehörden, hier das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, mit dem Ziel einer Vermittlung und einer gütlichen Einigung einzubeziehen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2019, in Kraft.

	Markt Thiersheim	Stadt Wunsiedel
Ort, Wunsiedel		
Datum, 17.12.2018	gez.	gez.
	Bernd Hofmann	Karl-Willi Beck
	Erster Bürgermeister	Erster Bürgermeister

Anlagen zur Gründungssatzung:

- **Lageplan Hoheitsgebiet Zweckverband im Maßstab 1 : 6500 (Anlage 1 der Satzung)**
- **je eine Flurstückliste des Marktes Thiersheim und der Stadt Wunsiedel zum 02.11.2018 (Anlage 2 und 3 der Satzung)**